

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Umwelt, Grünflächen und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 106 - Umweltschutz
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Ingrid Wedekind 563 5121 563 8049 ingrid.wedekind@stadt.wuppertal.de
	Datum:	07.05.2004
	Drucks.-Nr.:	VO/2964/04 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
17.06.2004	Landschaftsbeirat	Kenntnisnahme
30.06.2004	Umweltausschuss	Entscheidung
Kommunale Strategien zum Ausgleich unvermeidbarer Eingriffe, Neufassung		

Grund der Vorlage

Beschluss des Umweltausschusses vom 05.05.04, die Drucksachen VO/2410/03 und VO2833/04 zusammenzufassen und das Konzeptpapier der Arbeitsgruppe aus Vertretern der Landwirtschaft, des Forstes und der Stadt Wuppertal „Vorschläge für die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen in Landwirtschaft und Wald“ (Entwurfassung vom 20.06.02) zusammenzuführen. Ergänzt wird sie zusätzlich durch Einarbeitung eines neuen Erlasses des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 02.04.2004. Die wesentlichen Änderungen und Ergänzungen sind kursiv geschrieben.

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wendet die aufgezeigten Strategien zum Ausgleich nicht vermeidbarer Eingriffe an.

Einverständnisse

Der Kämmerer ist einverstanden.

Unterschrift

Begründung

Die Verwaltung legt hiermit ein strategisches Konzept vor zum Umgang mit den aus der sogenannten „Eingriffsregelung“ resultierenden Erfordernissen. Da eine Kompensation ohne Flächen nicht möglich ist, werden Lösungsansätze für die Minderung des Flächenbedarfs und die Flächensicherung für Kompensationsmaßnahmen vorgestellt. Es trägt sowohl den Belangen des Naturhaushaltes als auch den praktischen Anforderungen des kommunalen Handelns Rechnung, insbesondere der städtebaulichen Entwicklung sowie der Abwicklung kompensationspflichtiger Genehmigungsverfahren Dritter im städtischen Einzugsbereich.

Das Konzept soll sicherstellen,

- dass die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben effizient erfüllt wird und für die zu erwartenden Eingriffe der nächsten Jahre ausreichend Flächen und Maßnahmen zur Verfügung stehen,
- dass ökologisch und ökonomisch sinnvolle Maßnahmen, die sich aus den Leitbildern des Naturraums und der bergischen Kulturlandschaft ergeben, zur Aufwertung von Natur und Landschaft umgesetzt werden,
- dass Kompensation vor dem Hintergrund eines sparsamen Umgangs, auch im Interesse der Landwirtschaft, mit Flächen erfolgt,
- dass die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen konform geht mit anderen Planwerken zur Pflege und Entwicklung der Landschaft und
- dass Kompensationsmaßnahmen dauerhaft gesichert werden.

Gesetzliche Grundlagen und Bedarfsplanung

Kompensation ist gesetzlich verankert im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), im Baugesetzbuch (BauGB), Landschaftsgesetz (LG NRW) und Landesforstgesetz (LFoG NRW).

Die Abwicklung der Eingriffsregelung im Rahmen der Bauleitplanung liegt bei den Kommunen. Den Städten wird mit der durch das Baugesetzbuch explizit erlaubten räumlichen Entkoppelung von Eingriff und Ausgleich ein Handlungsspielraum eröffnet, der es ermöglicht, Eingriffe an anderer Stelle des Stadtgebietes zu ersetzen.

In anderen Planverfahren und Planfeststellungsverfahren kann die Stadt als Untere Landschaftsbehörde entweder als Genehmigungsbehörde darauf Einfluss nehmen, dass ein Eingriff gemäß ihren Vorgaben ausgeglichen wird oder sie wird von der Bezirksregierung als höhere Landschaftsbehörde (HLB) am Verfahren beteiligt.

Weitere Details zu den gesetzlichen Grundlagen der Eingriffsregelung siehe im Anhang 1 unter Rechtsgrundlagen.

Im Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplanentwurf (2004) wird unter Pkt. 6.1 ff ein Kompensationskonzept vorgestellt, das auf einer Gesamtkonzeption für das Stadtgebiet fußt, die sich an den regionaltypischen Eigenschaften der bergischen Landschaft orientiert. Ziele, Planungsinstrumente zur Umsetzung und Maßnahmenschwerpunkte sind in einem iterativen Planungsprozess abgestimmt und in den Flächennutzungsplan (FNP) eingearbeitet worden. Eine weitere Konkretisierung wird der unteren Landschaftsbehörde (ULB) vorbehalten. Der FNP-Entwurf benennt den durch seine Flächenausweisungen verursachten zu erwartenden Kompensationsbedarf in einer Größenordnung von insgesamt ca. 12 Mio. Ökologischen Werteinheiten¹, die durch konkrete flächenbezogene Maßnahmvorschläge abzudecken sind.

Darüber hinaus müssen infolge von Ordnungsverfügungen der Bezirksregierung eine Vielzahl (ca. 150) von Maßnahmen zur Sanierung der Regenwassereinleitungen kurzfristig

¹ Berechnungsgrundlage nach Bewertungsverfahren LUDWIG, 1991, FNP-Entwurf 2004, S.70 ff

umgesetzt werden. Diese sind überwiegend mit Kompensationsansprüchen verbunden. Auch hier besteht dringender Handlungsbedarf.

Fachplanungen als Grundlage für ökologisch sinnvolle Kompensationsmaßnahmen

Kompensationsmaßnahmen sollen die durch den Eingriff gestörten Funktionen des Naturhaushaltes oder der Landschaft an anderer Stelle gleichwertig wiederherstellen (§ 5 LG NRW). Geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden in einer Reihe von Fachbeiträgen benannt. Diese Maßnahmenplanungen liegen in unterschiedlicher Detaillierung vor und bauen z.T. aufeinander auf. Damit ist die Stadt in der Lage, eine Vielzahl thematisch unterschiedlicher, räumlich verteilter und auf die ökologische Aufwertung verschiedenartiger Biotoptypen zugeschnittenen Maßnahmen anzubieten, die als Kompensationsmaßnahmen für den funktionalen Ausgleich oder Ersatz geeignet sind.

Im folgenden sind die wesentlichen Planwerke aufgelistet:

- FNP-Entwurf zum Feststellungsbeschluss (2004), Kapitel 6.1,
- Festsetzungen in den Landschaftsplänen (LP Ost, West, Nord, Gelpe),
- Pflege- und Entwicklungspläne für 5 Bachtäler in Wuppertal (alle als NSG festgesetzt, davon 2 darüber hinaus als Flora-Fauna-Habitat-Gebiete (FFH) ausgewiesen),
- Kompensationsflächenangebotsplan, Themenkarte Waldüberführungsflächen und Obstwiesenkataster,
- Gewässerentwicklungskonzept für alle Fließgewässer des Stadtgebietes,
- Landschaftspflegerischer und gewässerökologischer Fachbeitrag zum Generalentwässerungsplan (GEP) der Stadt Wuppertal,
- Biotopverbund Reptilienhabitats,
- Stadtbiotopkartierung
- Wertvolle Grünlandgesellschaften im Bereich des LP Wuppertal-Ost

Darüber hinaus werden Maßnahmen zum Artenschutz, schwerpunktmäßig zum Amphibien- und Reptilienschutz, kontinuierlich von der Fachbehörde überprüft und fortgeschrieben.

Eine Planungsgrundlage zum Thema Entsiegelung fehlt derzeit noch. Die Verwaltung ist bestrebt in 2004 für Entsiegelungsmaßnahmen geeignete Flächen zu prüfen und zu benennen.

Aus den genannten Fachplanungen lassen sich die Maßnahmen umsetzen, die zu einer dauerhaften ökologischen Aufwertung führen. Ihre Finanzierung kann entweder an Verfahren gebunden werden oder direkt durch die ULB mittels der freien Ersatzgelder erfolgen.

Die ULB wird Maßnahmen aus diesen Planwerken im Rahmen kompensationspflichtiger Verfahren unter Berücksichtigung des räumlichen und funktionalen Zusammenhangs vorrangig zur Umsetzung empfehlen.

Einschränkend wirkt sich der Tatbestand aus, dass in vielen Fällen private Grundstücke betroffen sind und die fachlich wünschenswerte Umsetzung der Maßnahmen das Einverständnis des Grundeigentümers voraussetzt, das nicht in jedem Fall gewährt wird. Deshalb sind darüber hinaus alternative Flächen, auf die die Stadt uneingeschränkt zugreifen kann, unverzichtbar.

Bedarf an Kompensation aus Eingriffen im Zusammenhang mit der Stadtentwässerung

Die Sanierung der Wuppertaler Stadtentwässerung hat kompensationspflichtige Eingriffe zur Folge (s.o.). Für deren Kompensation wurden bereits Vorschläge im Rahmen des landschaftspflegerischen und gewässerökologischen Fachbeitrages zum GEP

überschlagsmäßig zusammengestellt. Diese Maßnahmen ergeben sich aus den Leitbildern eines naturnahen Fließgewässersystems und dienen der Renaturierung der Gewässer und ihrer Auenbereiche. Darüber hinaus wird die ULB weitere Maßnahmen aus den Pflege- und Entwicklungsplänen für ökologisch besonders hochwertige Naturschutz- und FFH-Gebiete benennen, deren Umsetzung die WSW im Rahmen der Kompensation finanzieren kann.

Zur Ausführung werden vorwiegend Maßnahmen kommen, die eine deutliche ökologische Verbesserung des Ist-Zustandes herbeiführen. Demgegenüber sind Maßnahmen, die der kontinuierlichen Pflege mit dem Ziel eines Erhalts des Ist-Zustandes dienen, klassische Landschaftspflegemaßnahmen, die, wenn möglich unter Ausnutzung von Fördermitteln der Bezirksregierung, in der Zuständigkeit der ULB umgesetzt werden. Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) hat mit Schreiben vom 09.09.03 bestätigt, dass Maßnahmen zur Gewässerrenaturierung als Kompensationsmaßnahmen anerkannt werden, sofern sie nicht Maßnahmen sind, die sich aus anderen Rechtsvorschriften als originäre Aufgaben der Wasserwirtschaft ableiten.

Flächenbedarf und nachhaltige Flächensicherung

Der „Flächenverbrauch“ wird im Rahmen der Bauleitplanung durch die Gemeinde geregelt. Die Stadt Wuppertal hat sich grundsätzlich für einen sparsamen Umgang mit Freiflächen entschieden (s. dazu die Umweltsleitlinien der Stadt Wuppertal, einstimmiger Ratsbeschluss vom 09.11.1998). Wenn darüber hinaus nach Abwägung aller Belange die Stadt entscheidet, dennoch Flächen im Außenbereich für Bebauung in Anspruch zu nehmen, werden ihnen in den Bauleitplanverfahren konkrete Ausgleichsflächen und -maßnahmen zugeordnet, die dauerhaft rechtlich zu sichern sind und deren Erwerb und langfristige Pflege von den Eingriffsverursachern zu entgelten ist.

Die meisten für Kompensationsmaßnahmen geeigneten städtischen Flächen wurden in den vergangenen Jahren weitgehend bereits durch Bauleitplanverfahren gebunden, so dass für die nun im Verfahren befindlichen Pläne – wie z.B. Kleine Höhe und Rangierbahnhof Vohwinkel – sowie künftige Verfahren keine schnell verfügbaren und geeigneten Flächen zur Verfügung stehen. Wenn der Rat einer Bebauung der Kleinen Höhe zustimmt, muss auch die infolge des Eingriffs notwendige Ausgleichsfläche von 10 bis 11 Hektar nachgewiesen werden.

Um für die Zukunft ausreichend Flächen für Maßnahmen bereitstellen zu können, wird die folgende Lösung vorgeschlagen:

Idealerweise erwirbt die Stadt eine Fläche im Außenbereich in ausreichender Größe und mit einem hohen ökologischen und landschaftsästhetischen Entwicklungspotential, so dass für die Zukunft unterschiedliche Maßnahmen hier umgesetzt und dauerhaft gesichert werden können (s. dazu auch Anlage 1, Stichwort Ausgleichflächenpool).

Tritt die Stadt zunächst in Vorleistung beim Ankauf der Fläche, erfolgt die Refinanzierung über die Kostenerstattungssatzung beschlossen vom Rat der Stadt am 27.7.1995, geändert am 23.03.1998. Die Kostenerstattungsbeträge werden für die Durchführung von zugeordneten Kompensationsmaßnahmen erhoben. Im Rahmen sog. „geteilter Bebauungspläne“, kann der Ausgleich von Eingriffen räumlich, inhaltlich und finanziell verbindlich geregelt werden. Der Eingriffsverursacher trägt anteilig die Kosten eines ökologischen und landschaftsästhetischen Ausgleichs, der hier räumlich getrennt vom Ort des Eingriffs umgesetzt wird.

Im Stadtgebiet von Wuppertal prüft die Verwaltung verschiedene Flächen hinsichtlich ihrer Eignung für Kompensationsmaßnahmen und sollte beauftragt werden, die rechtliche Sicherung und ggf. den Ankauf vorzubereiten, um für die nächsten Jahre die geplante städtebauliche Entwicklung absichern zu können.

Ersatzaufforstungsflächen

Eingriffe in Wald werden nach Landesforstgesetz (LfoG) NRW geregelt. Ein Eingriff in Wald ist immer durch Ersatzaufforstung und ggf. durch ökologische Maßnahmen im Wald zu ersetzen.

Es ist besonders problematisch, geeignete Ersatzaufforstungsflächen festzulegen, wenn dadurch landwirtschaftliche Produktionsflächen verloren gingen. In Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde sollen nunmehr Flächenreserven für Kompensation von Wald geschaffen werden, ohne zusätzliche Flächen aufzuforsten.

Auf einigen Flächen, die in älteren rechtskräftigen Bauleitplanverfahren ursprünglich als Grünfläche oder Kleingartenfläche festgesetzt waren, hat sich inzwischen Wald im Sinne des Forstgesetzes entwickelt. Da dort an der ursprünglichen Stadtplanung nicht mehr festgehalten wird, erkennt die zuständige Untere Forstbehörde eine planrechtliche Änderung in Wald als „Ersatzaufforstung“ an. Im FNP-Entwurf zum Feststellungsbeschluss 2004 (s. Wald, S. 58 ff) werden diese Flächen bereits entsprechend ihrer tatsächlichen heutigen Nutzung als Wald dargestellt. Damit sind nun 25 ha „Aufforstungsfläche“ vorhanden, die als Ersatzaufforstungsfläche in Zukunft angerechnet werden können.

Bei Eingriffen in Waldbestände hervorgehobener Funktion fordert die Untere Forstbehörde einen Flächenersatz größer als 1:1. Dieser zusätzliche Flächenausgleich über 1:1 (zumeist bis max. 1:3) kann im Einzelfall auch durch ökologische Aufwertungsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Sofern einzelne Eigentümer eine Aufforstung wünschen und die Flächen aus fachlicher Sicht geeignet sind, um z.B. eine Waldarrondierung oder Waldfunktionen zu erhalten, zu verbessern oder wiederherzustellen, z.B. bei Windbruchschäden in Waldbeständen aufgrund fehlender Waldmäntel, wird eine Erstaufforstung unterstützt.

Rahmenbedingungen für die Anerkennung von Kompensationsmaßnahmen im Wald

Als Grundlage zur Anerkennung von Kompensationsmaßnahmen im Wald sind neben den gesetzlichen Kriterien aktuelle Vorgaben

- *des Städtetages vom 21.04.04 zur Umsetzung der Flora-Fauna-Richtlinie (FFH) und Empfehlungen der Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz und*
- *der Bezirksregierung vom 07.04.04 Ausführungserlass zur Warburger Vereinbarung zu berücksichtigen.*

*Aufgrund der Erlasse können Kompensationsmaßnahmen nach Landschafts-/Naturschutzgesetz im Rahmen von Verfahren im Wald **nicht anerkannt** werden, wenn einer der nachfolgenden Aspekte zutrifft:*

- 1. der Wald ist als Naturschutzgebiet oder FFH-Gebiet ausgewiesen*
- 2. die Fläche ist im Sofortmaßnahmenkonzept der Unteren Forstbehörde enthalten*
- 3. es handelt sich um Staatswald*
- 4. gemäß der Forsteinrichtung/des Wirtschaftsplans soll der Wald in den nächsten 10 Jahren ökologisch umgebaut werden.*

Als Kompensationsmaßnahme anerkannt werden können:

- 1. Maßnahmen gem. der Warburger Vereinbarung, wenn der Antragsteller nachweist, dass keine andere waldbauliche Förderung gewährt wird (1. Priorität der Förderung)*
- 2. wenn vorgesehene/festgesetzte Maßnahmen mindestens 20 Jahre vorgezogen werden*

3. *Überführung/Beseitigung von standortfremden Waldbeständen in Auen außerhalb von Naturschutzgebieten*
4. *mit **Ersatzgeld** können aus naturschutzfachlicher Sicht sinnvolle, ergänzende Maßnahmen finanziert werden, wie beispielsweise die Entfernung von Kronen- und Astteilen von den Flächen.*

Vom Antragsteller vorzulegende Unterlagen:

1. *Vorgaben der Zielbestockungskarte*
2. *Vorgaben der Forsteinrichtung*
3. *Nachweis, dass forstliche Fördermittel nicht gewährt werden*

Vorschläge für die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft (Kompensationsmaßnahmen) werden in aller Regel auf landwirtschaftlichen Flächen bzw. auf Freiflächen, die landwirtschaftlich genutzt werden, durchgeführt. Diese Entwicklung wird von Seiten der Landwirtschaft mit großer Sorge gesehen.

Die landwirtschaftlichen Betriebsleiter haben mit ihren (Familien-) Betrieben entscheidend zu dem jetzigem Entwicklungsstand der heimischen Kulturlandschaft beigetragen.

Acker- und Grünland gehören zu den wichtigsten Produktionsgrundlagen eines landwirtschaftlichen Betriebes. Zur Schonung landwirtschaftlich genutzter Flächen als Bewirtschaftungsgrundlage in Wuppertal wurden daher Vorschläge zur Durchführung von Kompensationsmaßnahmen erarbeitet.

Neben der direkten Innanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch Baumaßnahmen (z.B. im Wohn-, Gewerbe- und Straßenbau bzw. bei Golfanlagen oder Erholungsparks) werden auch in Folge der Baumaßnahmen für die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen landwirtschaftliche Flächen benötigt.

Die Vorschläge wurden unter der Federführung der Landwirtschaftskammer Rheinland, unter Beteiligung

der Stadt Wuppertal, Untere Landschaftsbehörde, des Forstamtes Mettmann als Untere Forstbehörde, des Waldbauernverbandes Wuppertal

der Ortslandwirte und Ortsvorsitzende von Wuppertal-Ost und Wuppertal-West, des Rheinischen Landwirtschaftsverbands, Kreisbauernschaft Mettmann

in 2001/2002 erarbeitet. Aufgrund von Arbeitsengpässen bei der Landwirtschaftskammer ist bisher eine Endabstimmung nicht erfolgt. Die nachfolgenden Vorschläge stellen den Abstimmungsprozess Stand 20.06.02 dar.

Die Vorschläge wurden erarbeitet, um Diskussionen und Abstimmungen in den einzelnen Planverfahren, die z.B. im Rahmen des Landschaftsbeirates, den Bezirksvertretungen oder im Umweltausschuss in der Vergangenheit geführt wurden und teilweise zur Verzögerung der Umsetzung bzw. Umplanung festgesetzter Kompensationsmaßnahmen geführt haben, zukünftig zu verkürzen bzw. ganz zu vermeiden. Die Vorschläge sind als offenes System zu sehen, das bei Bedarf abgeändert werden kann.

Geeignete Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen

Nach den geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen sind Kompensationsmaßnahmen in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- *Vermeidung und Verminderung des Eingriffes*
- *Ausgleich (räumlich-funktional) bedeutet Flächeninanspruchnahme*

- Ersatz (funktional) bedeutet Flächeninanspruchnahme
- Ersatzgeld bewirkt häufig indirekte Flächeninanspruchnahme; es ist zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes zu verwenden; es kann auch für Maßnahmen eines Landschaftsplans verwendet werden – hierbei soll ein sachlich, räumlicher und zeitlicher Bezug angestrebt werden.

Es sollten sämtliche Möglichkeiten einer flächensparenden, ökologisch möglichst hochwertigen Kompensation - nachweislich - überprüft werden, bevor gewachsener landwirtschaftlich bewirtschafteter Boden für Kompensationsmaßnahmen verbraucht wird, so z.B.:

- Entsiegelungen (diese sind vorrangig zu prüfen)
- Aufwertung/ vorhandener Biotope als Kompensationsmaßnahme
- Aufwertung bestehender Oberflächengewässer bei Eingriffen in oder an Gewässern
- Anordnung erforderlicher Kompensationsmaßnahmen in breiteren Flächenbändern und/oder in einem Verbund
- Pflege von Naturdenkmälern z.B. in Form von Bäumen
- Pflege und Entwicklung südexponierter Hangflächen (auch geologische Aufschlüsse) z.B. als Reptilienhabitat

Ziel ist es aus Sicht der Landwirtschaft, bestimmte Flächen von Kompensationsmaßnahmen freizuhalten:

- besonders fruchtbare bzw. ertragsstarke landwirtschaftlich genutzte Flächen (Acker und gute Grünlandflächen), die weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden sollen;
- Potentielle Baugebiete zumindest während der FNP-Geltungsdauer, um eine überproportionale Kompensation durch (erneute) Inanspruchnahme festgesetzter Kompensationsflächen zu vermeiden.

Im Einzelfall ist dies mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

Wenn Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen durchgeführt werden, ist zu prüfen, diese durch Extensivierung der laufenden Produktion zu erreichen. Dabei bewirtschaftet der landwirtschaftliche Betrieb die Fläche weiterhin, aber extensiv als produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahme.

Um ein wettbewerbsfähiges Einkommen für die Betriebsleiterfamilie erwirtschaften zu können, braucht es eine existenzfähige Flächengrundlage von Acker- und Grünlandflächen; hier kann die produktionsintegrierte Bewirtschaftung von Kompensationsflächen gegebenenfalls eine weitere Einkommenssäule sein. Somit kann dies auch zu einer langfristigen und nachhaltigen Sicherung der Pflegemaßnahmen der Kompensationsflächen beitragen.

Vorschläge für Kompensationsmaßnahmen auf vertraglicher Basis mit landwirtschaftlichen Betrieben (Bewertungsbeispiele nach Froelich und Sporbeck)

Maßnahme	Ausgangspunkte *1)	Soll-Wert *1)	Aufwertung *1)
<i>Umwandlung von Acker in intensives Grünland ohne sonstige Auflagen *)</i>	7-10	11-14	4-7
<i>Umwandlung von Acker in extensives Grünland (Mähweide) *) Beweidung vom 15. 5. – 15.6. mit max. 2 GVE/ha, Tierarten in Absprache mit der ULB, bei Pferden Nachbeweidung mit Rindern bzw. Schafen oder Pflegeschnitte erforderlich, 1. Schnitt ab 15.5. bis 15.6., aufwuchsgerechte Beweidung insbesondere auch zur Vermeidung von Trittschäden unter Ausschluss einer Standweide maximal bis zum 31.10., nach Aushagerung nur schwache N-Düngung bis 80 kg N/ha und Jahr in Absprache mit der ULB, keine Düngung auf nassen Bereichen, keine Biozide, keine Nachsaat, kein Pflegeumbruch, in der Anfangsphase können in Absprache mit der ULB weitere Maßnahmen zum Entwickeln des beabsichtigten Bestandes zulässig sein (Maßnahme entsprechend KULAP)</i>	7-10	18- 20	8-13
<i>Umwandlung von Acker in extensive Glatthaferwiesen *) keine Weidehaltung, keine Mahd bis 15.5., max. 2 Schnitte, nach Aushagerung nur schwache N-Düngung bis 80 kg N/ha und Jahr in Absprache mit der ULB, keine Düngung auf nassen Bereichen, keine Biozide, keine Nachsaat, kein Pflegeumbruch, in der Anfangsphase können in Absprache mit der ULB weitere Maßnahmen zum Entwickeln des beabsichtigten Bestandes zulässig sein (Maßnahme entsprechend KULAP)</i>	7-10	18-22 (in Wuppertal in der Regel 18)	8-15
<i>Umwandlung von intensivem Grünland in extensives Grünland als Mähweide (standortabhängig) *) Beweidung vom 15.5. – 15.6. mit max. 2 GVE/ha, 1. Schnitt ab 15.5. bis 15.6., auswuchsgerechte Beweidung unter Ausschluss einer Standweide maximal bis zum 31.10. nach Aushagerung nur schwache N-Düngung bis 80 kg N/ha und Jahr in Absprache mit der ULB, keine Düngung auf nassen Bereichen, keine Biozide, keine Nachsaat, kein Pflegeumbruch, in der Anfangsphase können in Absprache mit der ULB weitere Maßnahmen zum Entwickeln des beabsichtigten Bestandes zulässig sein (Maßnahme entsprechend KULAP)</i>	11-15	18-20	3-8
<i>Umwandlung von intensivem Grünland in extensives Grünland als Glatthaferwiese (standortabhängig) *) Beweidung vom 15. 5. – 15.6. mit max. 2 GVE/ha nach Aushagerung nur schwache N-Düngung bis 80 kg N/ha und Jahr in Absprache mit der ULB, keine Düngung auf nassen Bereichen, keine PSM, keine Nachsaat, kein Pflegeumbruch, in der Anfangsphase können in Absprache mit der ULB weitere Maßnahmen zum Entwickeln des beabsichtigten Bestandes zulässig sein (Maßnahme entsprechend KULAP)</i>	11-15	18-22	3 -10
<i>Brachestreifen auf Acker mindestens eine Maschinenarbeitsbreite, alle 2 Jahre Neueinsaat von Getreide ohne Ernte des Getreides oder Einsaat von Brachemischungen, keine Biozide, keine mechanische Bodenbearbeitung zu den Brut und Setzzeiten ackergebundener Arten (z.B. Rebhühner, Kiebitze, Hasen)</i>	7-10	16	6-9

<i>Ackerraine in Form von Glatthaferwiesen ^{*)} mindestens eine Maschinenarbeitsbreite, Pflege wie bei extensiven Glatthaferwiesen</i>	7-10	18-22	8-15
<i>Anlage einer extensiven Streuobstwiese auf Acker ^{*)}</i>	7-10	20-21	10-14
<i>Entwicklung und Nachpflanzung vorhandener alter extensiv genutzter Streuobstwiesen ^{*)}</i>	11-13	24-27	13-14

KULAP: Kulturlandschaftsprogramm

^{)} Die Fläche soll auch weiterhin der Futterproduktion dienen*

*^{*1)} Durchschnittswerte*

Kosten und Finanzierung

Die Höhe der von der Stadt vorzufinanzierenden Ausgaben hängt von den noch auszuwählenden Flächen ab. Im Haushaltsplan-Entwurf 2004/2005 sind keine besonderen Ankaufmittel für diesen Zweck vorgesehen. Eine Finanzierung ist nur innerhalb des von der Aufsichtsbehörde eingeräumten Kreditrahmens zulässig.

Zeitplan

Anlage 1

Rechtsgrundlagen¹

Bei Bauleitplanverfahren und Baugenehmigungsverfahren ist das Baugesetzbuch (BauGB) und hier insbesondere der § 1a –umweltschützende Belange in der Abwägung – die rechtliche Grundlage für die Beurteilung des Eingriffs. Eingriffe sind vorzugsweise zu vermeiden und zu mindern. Nicht vermeidbare Eingriffe in den Naturhaushalt sind auszugleichen.

Mit der seit Inkrafttreten des BauGB 1998 möglichen räumlichen Entkoppelung von Eingriff und Ausgleich ergeben sich für die Gemeinden neue Möglichkeiten einer systematisch orientierten Ausgleichspolitik.

Die grundlegenden Vorschriften zur Eingriffsregelung finden sich in den § 1a Abs. 2 Nr. 2, § 1a Abs. 3, § 5 Abs. 2a und § 9 Abs. 1 BauGB. Ergänzt werden diese Regelungen durch § 200a BauGB, insbesondere für die Durchführung und Finanzierung der Maßnahmen zum Ausgleich; auf hoheitlichem Weg sind die Vorschriften über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a – c BauGB von Bedeutung.

Ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich ist nach § 200a Satz 2 BauGB nicht erforderlich, soweit dies mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung (z.B. Abstimmung mit der Flächennutzungsplanung) und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist. Mit dieser Regelung wird die räumliche Trennung von Eingriff und Ausgleich ermöglicht. Soweit die Voraussetzungen für eine räumliche und zeitliche Entkoppelung von eingriffsvorbereitenden Bebauungsplänen und Darstellungen als Flächen zum Ausgleich bzw. Festsetzungen als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich vorliegen, kann die Kommune die systematische Konzipierung und Entwicklung von Flächenpools ermöglichen und vor dem Eingriff Kompensationsmaßnahmen durchführen.

¹ Die Ausführungen zu den Punkten Rechtsgrundlagen, Ausgleichflächenpool und Öko-Konto wurden in Anlehnung an den Leitfaden zur Handhabung der naturschutzfachrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, herausgegeben von dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, 2001 formuliert

Die Bestimmung der Lage der Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich hat sich zunächst in jedem Fall am Kriterium der naturschutzfachlichen Eignung zu orientieren. Dieses Kriterium allein reicht aber nicht aus, um eine abgewogene planerische Entscheidung zu finden. Es wird je nach konkretem Fall ergänzt durch Fragen der städtebaulichen Verträglichkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Verfügbarkeit der Flächen für die Kommune.

Die Verfügbarkeit der Flächen zum Ausgleich im Sinne des Eigentums der Gemeinde ist keine generelle rechtliche Voraussetzung für ihre Auswahl und Bestimmung. Für die Praxis ist sie aber aus mehreren Gründen von großer Bedeutung: Nur auf solchen Flächen ist eine schnelle Umsetzung möglich. Die Möglichkeit, auf verfügbare Flächen zurückzugreifen, kann auch das Planungsverfahren beschleunigen. Voraussetzung für den Ausgleich an anderem Ort als dem des Eingriffs ist das Vorliegen eines schlüssigen Konzepts. Grundlage für die systematische Auswahl der Flächen zum Ausgleich sind die Landschaftspläne und informelle Planungen, wozu das Bachentwicklungsprogramm, der stadtoökologische Planungsbeitrag zum FNP und das im Weiteren vorgestellte Konzept zählt.

Bei Plangenehmigungs- und Planfeststellungsverfahren bilden die §§ 4 - 6 des Landschaftsgesetzes NRW (LG NRW) die gesetzlichen Grundlagen zur Bearbeitung der Eingriffsregelung. Als Besonderheit gibt das LG NRW vor, dass Ausgleichsmaßnahmen vorzugsweise auf Flächen des Verursachers durchzuführen sind und bei Neuversiegelungen der Ausgleich vorrangig durch Entsiegelung an anderer Stelle zu bewirken ist. Können erforderliche Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nicht durchgeführt werden, so sieht das Landschaftsgesetz die Zahlung eines Ersatzgeldes an die kreisfreie Stadt vor, deren Höhe sich an den Kosten für Ersatzmaßnahmen bemisst.

Ausgleichsflächenpool

Die räumliche Entkoppelung von Eingriff und Ausgleich ermöglicht den Gemeinden die thematische Konzipierung und Entwicklung von Ausgleichsflächenpools. Mit dem Ausgleichsflächenpool wird die vorsorgende Bereitstellung von Flächen zum Ausgleich realisiert und zugleich kann eine räumliche Bündelung der aufgrund verschiedener eingriffsvorbereitender Planungen erforderlichen Maßnahmen zum Ausgleich in planerisch sinnvollen Flächen und Standorten erreicht werden. Ausgleichsflächenpools machen kommunale Entscheidungen transparent und vermeiden dort, wo für den erforderlichen Ausgleich auf verfügbare Flächen

zurückgegriffen werden kann, Verzögerungen von Planungsverfahren. Vorrangig soll der Pool dazu dienen, Ausgleichsflächen für Bauleitplanverfahren vorzuhalten. Sofern genügend Flächen vorhanden sein sollten, können diese auch Vorhabenträgern im Rahmen von Plangenehmigungsverfahren oder Planfeststellungsverfahren Flächen angeboten werden, sofern sie keine eigenen geeigneten Flächen zur Verfügung haben.

Umsetzung von vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen (Ökokonto)

Ausschließlich bei Bauleitplanverfahren kann der Begriff des Ökokontos für die zeitlich vorgezogene Durchführung von Maßnahmen zum Ausgleich vor dem Eingriff verwendet werden. Er ist kein Rechtsbegriff. Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen können nicht nur nach einem schlüssigen räumlichen Konzept planerisch entwickelt werden, sondern auch durch konkrete Maßnahmen im Vorgriff auf den Eingriff realisiert und dann sukzessive durch vertragliche Vereinbarungen oder durch Kostenerstattungsbeiträge¹ refinanziert werden.

Im einzelnen bieten die Umsetzung von vorgezogenen Maßnahmen den Gemeinden wie auch dem Naturschutz folgende Vorteile:

¹ Gemäß Kostenerstattungsatzung der Stadt Wuppertal vom 26.03.1998 Zahlung, des Kostenerstattungsbetrages durch Bauherren an die Stadt Wuppertal

- Stärkung des Handlungsspielraums
- frühzeitige Verfügbarkeit von Ausgleichsflächen
- Entschärfung von Nutzungskonflikten
- Entlastung der Bebauungsplanung
- Verfahrensbeschleunigung
- Kostenvorteile beim Erwerb
- Vorteile vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen
- Erleichterung der Pflege bei räumlicher Konzentration von Ausgleichsflächen
- Beitrag zur Umsetzung der örtlichen Landschaftsplanung
- Einbindung einzelner vorhabenbezogener Ausgleichsmaßnahmen in ein abgestimmtes Gesamtkonzept
- Beitrag zu einem Biotopverbundsystem

Als Nachteile können sich auswirken:

- Prüfung der Vermeidbarkeit/Verminderung von Eingriffen könnte vernachlässigt werden
- Arbeitsaufwand zur Beschaffung und Vorhaltung der Flächen
- Verwaltungsaufwand des Einbuchens/Nachhaltens der Flächen und Maßnahmen (bisher gibt es kein standardisiertes Verfahren)

Vorgezogene Kompensationsmaßnahmen können nach Baugesetzbuch für verbindliche Bauleitplanverfahren durchgeführt werden.